

**06.11.24**

AIS - Fz

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für jedes Kalenderjahr fortzuschreiben. Mit dieser Verordnung werden die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für das Jahr 2025 festgelegt. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### **B. Lösung**

Um die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2024 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Lohnzuwachsrate) im Jahr 2023 fortgeschrieben. Die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate im Jahr 2023 beträgt 6,44 Prozent. Für die Bestimmung des (endgültigen) Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023 ist nach den gesetzlichen Vorschriften die Lohnzuwachsrate im Jahr 2023 für die alten Länder in Höhe von 6,37 Prozent maßgebend.

#### **C. Alternativen**

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die an die monatliche Bezugsgröße anknüpfenden Beiträge des Bundes zur Kranken- und Pflegeversicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen sich im Jahr 2025 aufgrund des Anstiegs der Bezugsgröße um rund 400 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch diese Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmbarum Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

**06.11.24**

AIS - Fz

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der  
Sozialversicherung für 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-  
Verordnung 2025)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 6. November 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung  
für 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



# Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025

## (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159 und § 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch*], § 68 Absatz 2 und § 159 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) sowie § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, dessen § 18 durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

### § 1

#### Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 beträgt 44 940 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 745 Euro.

### § 2

#### Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2025 auf 73 800 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 6 150 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2025 auf 66 150 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5 512,50 Euro.

§ 3

**Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung**

(1) Das Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 beträgt 44 732 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 beträgt 50 493 Euro.

(3) Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 4

**Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung**

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 96 600 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 8 050 Euro, und
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 118 800 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 9 900 Euro.

(2) Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „1.1.2025 – 31.12.2025“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung immer für ein Kalenderjahr fortzuschreiben, so dass mit der Verordnung die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für das Jahr 2025 festgelegt werden. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2024 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2023 fortgeschrieben. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI). Die Lohnzuwachsrate in Deutschland im Jahr 2023 beträgt 6,44 Prozent. Die Fortschreibung der Rechengrößen für das Jahr 2025 erfolgt aufgrund des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes auf Basis der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Für die Bestimmung des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023 ist die Lohnzuwachsrate im Jahr 2023 für die alten Länder von 6,37 Prozent maßgebend.

Mit dieser Verordnung werden die folgenden Werte für das Jahr 2025 sowie das (endgültige) Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2023 festgelegt:

<b>Sozialversicherungsrechengröße</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3 745 €	44 940 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- u. Pflegeversicherung	6 150 €	73 800 €

Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- u. Pflegeversicherung	5 512,50 €	66 150 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8 050 €	96 600 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9 900 €	118 800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	50 493 €
endgültiges Durchschnittsentgelt 2023 in der Rentenversicherung	-	44 732 €

### III. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

### IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### VI. Regelungsfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 die Rechengrößen der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst, leistet sie einen Beitrag

zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und des Nachhaltigkeitsziels 10 „Weniger Ungleichheiten“.

Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ gehört unter anderem, dass alle Bürgerinnen und Bürger angemessen am wirtschaftlichen Fortschritt und den sozialen Errungenschaften partizipieren. Diese Verordnung trägt zur Erreichung dieses Ziels bei, weil durch die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Lohnentwicklung eine nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherung sichergestellt wird.

Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „Weniger Ungleichheiten“ ist es erforderlich, wirtschaftlichen Wohlstand fair zu verteilen sowie die Entwicklungschancen aller Bürgerinnen und Bürger und die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats zu bewahren und zu stärken. Hierzu zählt auch eine soziale Absicherung, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und abgesichertes Leben zu ermöglichen. Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung werden Besserverdienende entsprechend der Lohnentwicklung an der Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherung beteiligt. Dies trägt dazu bei, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu erhalten.

Die Verordnung folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die vom Bund zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2025 um rund 330 Millionen Euro; die entsprechenden Mehrausgaben bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung betragen rund 70 Millionen Euro. Da sich die beitragspflichtigen Einnahmen an der Bezugsgröße orientieren (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V sowie § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), ergeben sich diese Mehraufwendungen durch die Erhöhung der monatlichen Bezugsgröße um 210 Euro. Die Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmtem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

### 5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

### 6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Ordnungsfolgen und gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise durch das Vorhaben betroffen.

## VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung gelten für das Jahr, für das sie bestimmt werden. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2025 ist solange maßgebend, bis in zwei Jahren der endgültige Wert durch Verordnung festgelegt wird. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Bezugsgrößen in der Sozialversicherung)

Mit der Vorschrift wird die bundeseinheitlich geltende Bezugsgröße für das Jahr 2025 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2025 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2025 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2023	= 44 732	Euro
dividiert durch 420	= 106,50	Euro
aufgerundet auf	= 107	Euro
multipliziert mit 420	= <b>44 940</b>	<b>Euro = Wert für 2025</b>
dividiert durch 12 Monate	= 3 745	Euro monatlich.

### Zu § 2 (Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung)

In den Absätzen 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2025 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2024 um die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, SGB V, (Versicherungspflichtgrenze) für das Jahr 2025 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 in Höhe von 6,44 Prozent:

Ausgangswert 2024	= 68 918,76 Euro
multipliziert mit 1,0644	
(Lohnzuwachsrate 2023: 6,44 %)	= 73 357,13 Euro
dividiert durch 450	= 163,02 Euro
aufgerundet auf	= 164 Euro
multipliziert mit 450	= <b>73 800 Euro = Wert für 2025</b>
dividiert durch 12 Monate	= 6 150 Euro monatlich.

### Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) für das Jahr 2025 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 in Höhe von 6,44 Prozent:

Ausgangswert 2024	= 62 026,87 Euro
multipliziert mit 1,0644	
(Lohnzuwachsrate 2023: 6,44 %)	= 66 021,40 Euro
dividiert durch 450	= 146,71 Euro
aufgerundet auf	= 147 Euro
multipliziert mit 450	= <b>66 150 Euro = Wert für 2025</b>
dividiert durch 12 Monate	= 5 512,50 Euro monatlich.

### Zu § 3 (Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung)

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022 um die Lohnzuwachsrate in den alten Ländern des Jahres 2023 (6,37 Prozent) verändert.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2023 wird wie folgt bestimmt:

Wert 2022	= 42 053 Euro
multipliziert mit 1,0637	
(Lohnzuwachsrate 2023: 6,37 %)	= 44 731,78 Euro
gerundet auf	= <b>44 732 Euro = Wert für 2023.</b>

#### Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2025 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 um das Doppelte der gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 in Höhe von 6,44 Prozent verändert.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2025 wird wie folgt bestimmt:

Wert 2023	= 44 732	Euro
multipliziert mit 1,1288 (doppelte Lohnzuwachsrate 2023: 12,88 %) gerundet auf	= 50 493,48	Euro
	= <b>50 493</b>	<b>Euro = Wert für 2025.</b>

### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der bisher in der Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2023 als vorläufiges Durchschnittsentgelt enthaltene Wert durch den nach Absatz 1 bestimmten Wert ersetzt wird. Absatz 3 bestimmt ferner, dass die Anlage 1 zum SGB VI um den Wert für das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2025 nach Absatz 2 ergänzt wird.

### Zu § 4 (Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung)

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bundeseinheitlich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2025 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2024 um die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 (6,44 Prozent) verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

#### Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2025 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2024	= 90 555,66	Euro
multipliziert mit 1,0644 (Lohnzuwachsrate 2023: 6,44 %)	= 96 387,44	Euro
dividiert durch 600	= 160,65	Euro
aufgerundet auf	= 161	Euro
multipliziert mit 600	= <b>96 600</b>	<b>Euro = Wert für 2025</b>
dividiert durch 12 Monate	= 8 050	Euro monatlich.

#### Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2024	= 111 446,86	Euro
multipliziert mit 1,0644 (Lohnzuwachsrate 2023: 6,44 %)	= 118 624,04	Euro
dividiert durch 600	= 197,71	Euro
aufgerundet auf	= 198	Euro
multipliziert mit 600	= <b>118 800</b>	<b>Euro = Wert für 2025</b>
dividiert durch 12 Monate	= 9 900	Euro monatlich.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anlage 2 zum SGB VI um die Angabe des Jahres 2025 sowie die nach Absatz 1 bestimmten Jahresbeträge für 2025 ergänzt wird.

### Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.